

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG
 Typ(en) : **AF756.**
 Ausführung : AF75653516 m. Zentrierring Ø72,5/57,1

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : AF756.
 Radausführung : AF75653516
 Radgröße nach Norm : 7½J x 16H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 710
 zul. Abrollumfang in mm : 2100
 Lochkreisdurchmesser in mm : 112
 Lochzahl : 5
 Mittenlochdurchmesser in mm : 57,1 über Zentrierring Farbe beige
 Kennzeichnung Ø72,5/57,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Seat S.A. Martorell / Spanien
 Radbefestigungsteile : Mit den mitzuliefernden Kegelbundradschrauben
 M14x1,5, Schaftlänge 32 mm , Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 110
 Spurverbreiterung : bis zu 48 mm

Typ:		7MS	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*95/54*0036*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81	Seat Alhambra 1.9 TDI	215/55R16-93	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)
85; 110	Seat Alhambra 2.0	37)	33)34)35)36)
		225/50R16-93 37)	
		235/50R16-95	
		245/45R16-94 38)	
		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten
		215/55R16-93	235/50R16-95
			1) bis 10) 33)34)35)36)

e1*95/54*0036*04 1240/1270(1320)

5/112/57

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : AF756.

Ausführung : AF75653516 m. Zentrierring Ø72,5/57,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite(Radanschlußseite) wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Auftraggeber : LAG Ladenburger Aluguß GmbH & Co KG

Typ(en) : **AF756.**

Ausführung : AF75653516 m. Zentrierring Ø72,5/57,1

- 22) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite - fabrikats-abhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorn zu sorgen.
Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- 24) An Achse 1 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von Radmitte bis ca. 200 mm hinter der Radmitte um ca. 5 mm aufzuweiten .
- 33) Radabdeckung Achse 1: Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Kotflügelkante ausstellen oder Anbau von Gummileisten -Terotrim-, ist ausreichende Abdeckung der Reifen-Lauffläche herzustellen.
- 34) Radabdeckung Achse 2: Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Stoßfänger ausstellen, ist ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche im Stoßfängerbereich herzustellen.
- 35) Freigängigkeit Achse 2: Die Radhaussicke ist ab Stoßfänger bis ca. 350 mm nach vorn hin schräg nach oben (bis ca. 45 Grad) umzuformen und dabei die Kunststoff-Radhauswulst dahinter mit einzuklemmen.
- 36) Die ins Radhaus ragende Kunststoffflasche (an Stoßfängeroberkante) ist auf Restbreite von ca. 10 mm zu kürzen.
- 37) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg, (Reifentragfähigkeit).
- 38) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg, (Reifentragfähigkeit).

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ AF756. des Herstellers .

Essen, 21.11.1997

RA97/00211/A/35